

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 25. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2013) und **Antwort**

»Stell die Verbindung her« - Stand des Internetzugangs in Berliner Flüchtlingsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Sammelunterkünfte für Flüchtlinge in Berlin verfügen mittlerweile über einen Internetzugang für die Bewohner_innen, und in welcher Form ist dieser organisiert (eigener Internetaum/PCs in Räumen der Mitarbeiter_innen, Betreuung durch Mitarbeiter_innen des Betreibers, Flüchtlingsorganisationen, externe Initiativen etc.)?

Zu 1.: Derzeit verfügen vier Gemeinschaftsunterkünfte bzw. Aufnahmeeinrichtungen über Interneträume. Es handelt sich hierbei um die Einrichtungen

- Degner Str. 82,
- Rhinstraße 124-125,
- Trachenbergring 71-83 und
- Marienfelder Allee 66-80.

In der Gemeinschaftsunterkunft Marienfelder Allee 66-80 wird der Internetaum durch den Verein Refugees Emancipation e. V. betreut, in den anderen drei Unterkünften durch von den Betreibern eingesetztes Personal. Die Computer sind im Allgemeinen innerhalb der Bürozeit und auch an den Wochenenden zugänglich, in einigen Fällen müssen Termine vorher vereinbart werden. Insofern bestehen keine verbindlichen Regeln.

2. In den aktualisierten Mindeststandards für vertragsgebundene Sammelunterkünfte des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist neuerdings vorgeschrieben, dass für die Bewohner_innen „ein Internetaum mit entsprechender Ausstattung an Hard- und Software zur Verfügung zu stellen (pro 100 Bewohner_innen mindestens 1 PC“ ist (http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Mindeststandards_LAGeSo_Asyunterkuenfte_2012.pdf): a. Für die Betreiber welcher Sammelunterkünfte sind die aktualisierten Mindeststandards bereits jetzt Vertragsbestandteil? Für welche noch nicht?

b. Ab welchem Zeitpunkt gelten die neuen Mindeststandards jeweils für die einzelnen Sammelunterkünfte?

c. Bis wann sollen alle Sammelunterkünfte in Berlin mit einem Internetaum ausgestattet sein?

d. Mit welchen Sanktionen muss ein Betreiber rechnen, wenn ab diesem Zeitpunkt noch kein Internetaum eingerichtet ist?

Zu 2.: Das in der Fragestellung verlinkte Dokument entspricht nicht den allgemein gültigen Qualitätsanforderungen an vertragsgebundene Gemeinschaftsunterkünfte, wie sie auf der Internet-Präsenz der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) unter dem URL

http://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/qualitaetsanforderungen_fuer_vertragsgebundene_unterkuenfte.pdf?start&ts=1315199964&file=qualitaetsanforderungen_fuer_vertragsgebundene_unterkuenfte.pdf

veröffentlicht sind.

Danach ist nicht grundsätzlich vorgesehen, dass ein Internetaum zur Verfügung gestellt werden muss.

Dessen ungeachtet konnten bisher entsprechende Vereinbarungen in die Betreiber-verträge mit den in der Antwort zu 1. genannten vier Einrichtungen individuell aufgenommen werden.

Die BUL strebt an, die Anzahl der mit einem Internetaum ausgestatteten Gemeinschaftsunterkünfte kontinuierlich zu erhöhen; eine gesicherte Prognose im Sinne der Unterfrage zu c) ist jedoch nicht möglich.

3. Wie definiert das LAGeSo die in den Mindeststandards definierte „entsprechende Ausstattung an Hard- und Software“ (bitte alle als notwendig angesehenen Software- und Hardwarekomponenten im Detail auflisten)?

Zu 3.: Eine allgemeingültige Definition für diese Ausstattung ist nicht vorgesehen. Vielmehr obliegt die sachgerechte Umsetzung den Betreibern der Einrichtungen. Angestrebt wird eine Ausstattung mit einem Internetzugang für jeweils 100 Bewohnerinnen und Bewohner, der

so gestaltet ist, dass die Flüchtlinge sich über das Geschehen in ihren Heimatländern und in Deutschland informieren und die Internettelefonie mittels der gebräuchlichen Software „Skype“ nutzen können.

4. Kontrolliert das LAGeSo auch künftig bei den Besichtigungen der Sammelunterkünfte, ob die Computer mit entsprechender Hard- und Software ausgestattet sind?

Zu 4.: Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wird entsprechende Kontrollen in Unterkünften durchführen, die vertraglich verpflichtet sind, Internetzugänge anzubieten.

5. Welche konkreten Anforderungen stellt das LAGeSo an die Öffnungszeiten und die Zugänglichkeit der Interneträume? Ist es für die Erfüllung der Mindeststandards ausreichend, dass internetfähige Computer in den Büros der Betreuer_innen stehen und somit nicht frei zugänglich sind?

Zu 5.: Das LAGeSo stellt keine Anforderungen an die Öffnungszeiten und die Zuständigkeit der Interneträume. Die Organisation der internen Abläufe in Unterkünften obliegt den Betreibern.

6. Inwiefern unterstützt und berät das LAGeSo die Betreiber der Sammelunterkünfte hinsichtlich der technischen und organisatorischen Einrichtung der Interneträume sowie deren rechtlichen Rahmenbedingungen?

Zu 6.: Das LAGeSo berät nicht zu diesen Fragen. Es hat den Betreibern den Verein Refugees Emancipation e. V. als Ansprechpartner empfohlen.

7. Wie sind die bisherigen Erfahrungen einzelner Betreiber von Sammelunterkünften mit den verschiedenen Organisationsformen eines Internetraums (vgl. Frage 1)?

8. Wie werden die jeweiligen Erfahrungen mit Interneträumen zwischen den Betreibern ausgetauscht und weitergegeben?

9. Wann und wie häufig wurde der Internetzugang zwischen den Betreibern der Sammelunterkünfte beim gemeinsamen vom LAGeSo koordinierten Austausch besprochen?

Zu 7. bis 9.: Diese Thematik wurde auf einer Sitzung der Heimleiterinnen und Heimleiter im Jahr 2012 angesprochen.

Wegen der relativ kurzen Betriebsdauer der bestehenden Interneträume könnten bisher keine verallgemeinerungswürdigen Erfahrungen ausgewertet werden. Diesbezügliche Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner sind dem LAGeSo nicht bekannt geworden.

Berlin, den 20. Juni 2013

Mario C z a j a

Senator für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jun. 2013)